

Tabak-Arbeiter

Nr. 25 / Bremen den 21. Juni 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
 Der monatliche Bezugspreis beträgt zwanzig Goldmarken ohne Frangolohn.
 — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer
 Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. S. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
 Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
 An der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bank-
 konto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H.,
 Hamburg. — Verbandsausfuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof, Stimm. 4546.

Am 21. Juni ist der 25. Wochenbeitrag fällig.

Die Struktur der deutschen Tabakindustrie.

II.

Am Ende des ersten Artikels unter dieser Ueberschrift (Tabak-Arbeiter Nr. 23) stellten wir in Aussicht, den Beweis zu erbringen, daß zurzeit die Voraussetzungen für die Schaffung eines Monopols in der Tabakindustrie nicht vorhanden sind. Um prüfen zu können, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ist es notwendig, sich ein klares Bild von der Zahl und Größe der Betriebe sowie der Arbeiterverteilung in der zu monopolisierenden Industrie zu machen. Nun fehlt es in Deutschland, soweit die Nachkriegszeit in Betracht kommt, leider immer noch an einer brauchbaren und nach jeder Richtung hin zuverlässigen Betriebs- und Produktionsstatistik. Nicht etwa, daß auf diesem Gebiet überhaupt kein Material zur Verfügung stände. Im Gegenteil, an statistischen Aufnahmen hat es nicht gefehlt; ihr Fehler war nur, daß sie zu verschiedenen Zeiten, zu verschiedenen Zwecken und nach verschiedenen Methoden gemacht worden sind. Der Vergleichswert hat dadurch außerordentlich gelitten. Trotzdem wollen wir versuchen, an der Hand des uns zur Verfügung stehenden statistischen Materials ein möglichst klares Bild von der Struktur der deutschen Tabakindustrie zu geben. Wir benutzen dabei: die Angaben in dem Verwaltungsbericht der Tabakberufsgenossenschaft für das Geschäftsjahr 1922; das Material, welches das vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrgang 1923) bietet, und das Zahlenwerk über die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie, das nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bergbehörden (Ende 1921) in der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitet worden ist, und zwar jeweils das zuletzt herausgegebene Material, soweit es zu unserer Kenntnis gelangt ist.

Nach dem Verwaltungsbericht der Tabak-Berufsgenossenschaft für das Geschäftsjahr 1922 gab es in der deutschen Tabakindustrie (ohne Einrechnung der Rohabakvergärungs-, Hilfs- und Nebenbetriebe) in 6564 Betrieben 155 921 Vollarbeiter. Auf die einzelnen Gewerbebezüge verteilen sich diese Betriebe und Vollarbeiter folgendermaßen:

Zigarrenherstellung	5513 Betriebe mit	117 812 Vollarbeitern
Zigarettenherstellung	451 Betriebe mit	26 533 Vollarbeitern
Rauchtabakherstellung	449 Betriebe mit	7 853 Vollarbeitern
Rautabakherstellung	96 Betriebe mit	2 910 Vollarbeitern
Schnupftabakherstellung	55 Betriebe mit	813 Vollarbeitern

Die Tabak-Berufsgenossenschaft zählt alle Betriebe, in denen der Unternehmer fremde Arbeitskräfte, also nicht nur Familienangehörige, beschäftigt. Betriebe, die sich aus mehreren Betriebsstellen zusammensetzen, sind nur einmal gezählt und zwar bei demjenigen Gewerbebezug, in welchem die größte Anzahl von Arbeitern beschäftigt wurde, während die in diesen Betrieben tätigen Personen, getrennt nach ihrer Beschäftigung, bei den entsprechenden Gewerbebezügen berücksichtigt sind. Die Zahlen der Vollarbeiter werden in der Regel durch Zusammenzählen der Arbeitstage, geteilt durch 300, errechnet. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Betriebe und Arbeiter in Wirklichkeit größer ist, als sich aus den Angaben der Tabak-Berufsgenossenschaft ergeben läßt. So fehlen z. B. die mehr als 20 000 Heimarbeiter, die unser Verband im Jahre 1922 bei seiner Tarif- und Betriebsstatistik erfaßt hat.

Trotz der aufgezeigten Mängel wird doch jeder, der sich ein klares Bild von der Struktur der deutschen Tabakindustrie machen will, an den Verwaltungsberichten der Tabak-Berufsgenossenschaft nicht vorübergehen können, weil sie die einzigen Quellen amtlichen Charakters sind, die sowohl über die Zahl der Arbeiter und Betriebe, wie auch über deren Verteilung auf die einzelnen Gewerbebezüge Aufschluß geben. Räme es nur auf die Zahl, die Größe und die Verteilung der Betriebe in der Tabakindustrie an. Dann läßen die vom Sta-

tistischen Reichsamt herausgegebenen Statistischen Jahrbücher für das Deutsche Reich ein brauchbareres Material. Diese beruhen auf den Angaben, die jeder Hersteller tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse der Steuerbehörde seines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 machen muß. In dem uns zur Verfügung stehenden Jahrgang 1923 des Statistischen Jahrbuchs fehlen leider Angaben neueren Datums. Vollständig abgeschlossen ist in ihm nur der Bericht über das am 1. April 1920 begonnene Rechnungsjahr enthalten. In diesem Rechnungsjahr waren 15 619 Betriebe vorhanden, von denen 8655 einen und mehr Gehilfen hatten und 6964 ohne Gehilfen arbeiteten. Ueber die Verteilung der 15 619 Betriebe auf die einzelnen Gewerbebezüge, gruppiert nach der Zahl der beschäftigten Gehilfen, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Hiervon arbeiten mit Gehilfen					
		0	1-10	11-50	51-100	101-500	über 500
Reine Zigarrenhersteller	9060	4055	3419	1024	297	233	32
Gemischte Zigarrenhersteller	4472	2119	1814	410	75	46	8
Reine Zigarettenhersteller	531	205	216	59	21	23	7
Gemischte Zigarettenhersteller	301	42	168	55	18	15	3
Reine Rauchtabakhersteller	591	291	258	40	2	—	—
Gemischte Rauchtabakhersteller	243	55	110	58	9	10	1
Reine Rautabakhersteller	86	29	38	17	2	—	—
Gemischte Rautabakhersteller	3	1	1	—	1	—	—
Reine Schnupftabakhersteller	90	54	31	4	1	—	—
Constige Tabakverarbeiter	242	113	86	28	6	7	2
	15619	6964	6141	1695	432	334	55

Dabei ist zu beachten, daß als „Gemischte Zigarrenhersteller“ alle Betriebe aufgeführt worden sind, in denen neben Zigarren noch andere Tabakerzeugnisse hergestellt werden; als „Gemischte Zigarettenhersteller“ sind alle Betriebe aufgeführt worden, in denen neben Zigaretten noch Rauch-, Raut- und Schnupftabake hergestellt werden usw. Jeder Betrieb ist also nur einmal aufgeführt worden.

Schon die von uns wiedergegebenen Angaben aus dem Verwaltungsbericht der Tabak-Berufsgenossenschaft und dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich geben ein anschauliches Bild von der Verzweigkeit und Verschiedenartigkeit der deutschen Tabakindustrie und lassen erkennen, daß die Voraussetzungen für die Schaffung eines Tabakmonopols in Deutschland zurzeit nicht vorhanden sind. Diese Erkenntnis wird noch verstärkt, wenn man sich vor Augen führt, wie die Tabakarbeiter auf die einzelnen Gebiete in Deutschland verteilt sind. Das Zahlenwerk über die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie, das nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bergbehörden Ende 1921 in der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitet worden ist, gibt hierüber wissenswerte Aufschlüsse. Von den Gewerbeaufsichtsbeamten sind 7255 Betriebe mit 175 762 Arbeitern erfaßt worden. Diese Betriebe und Arbeiter verteilen sich auf 605 untere Verwaltungsbezirke. Wenn man dabei berücksichtigt, daß es in Deutschland insgesamt 959 untere Verwaltungsbezirke gibt, die Tabakindustrie also nur in 354 unteren Verwaltungsbezirken (von denen ein großer Teil in Bayern und Pommern liegt) nicht vertreten ist, so zeigt das mit aller Deutlichkeit, wie dezentralisiert die deutsche Tabakindustrie zurzeit ist, und wie wenig sie infolgedessen die Voraussetzungen für eine Monopolisierung erfüllt.

Die Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftskongresses.

Vom 2. bis zum 7. Juni fanden in Wien die Verhandlungen des Internationalen Gewerkschaftskongresses statt. Es wurde zu allen Fragen, die für die Arbeiter und ihre freigewerkschaftlichen Organisationen von Bedeutung sind, Stellung genommen. Der knappe Raum des Verbandsorgans macht es uns leider unmöglich, einen eingehenden Bericht über die Verhandlungen zu bringen. Wir müssen uns damit begnügen, die wichtigsten Entschlüsse des Kongresses hier wiederzugeben.

Der Internationale Kampf am den Achtstundentag.

Der vom 2. bis 7. Juni 1924 in Wien tagende Internationale Gewerkschaftskongress billigt den vom Genossen Mertens dem Kongress vorgelegten Bericht zum Punkt 10 der Tagesordnung „Der Kampf um den Achtstundentag“ und erklärt sich mit der vom Bureau des IGB. am 11. Januar 1924 angenommenen Resolution einverstanden.

Der Kongress betrachtet diese Resolution als ein Programm, auf dessen Durchführung hingewirkt werden muß und den dringenden Notwendigkeiten der Gegenwart sowie den Möglichkeiten des Augenblicks Rechnung tragend, erklärt der Kongress, daß der unausgesetzte Kampf für den Achtstundentag und die 48-Stundenwoche unter den Aktionen des IGB. an erster Stelle stehen muß. Er beschließt:

1. Es ist eine allgemeine internationale-Kampagne vorzubereiten mit folgendem Programm:

- a) Aufrechterhaltung des Achtstundentages.
- b) Wiedereroberung der verloren gegangenen Errungenschaften.
- c) Eroberung des Achtstundentages in allen jenen Ländern, wo er noch nicht eingeführt ist.
- d) Ratifizierung der Washingtoner Konvention.
- e) Endgültige Regelung der Reparationsfrage.

2. Das Bureau und der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, diese Kampagne vorzubereiten und zu organisieren und sollen sich mit den verschiedenen angeschlossenen Organisationen über diesen Gegenstand ins Einvernehmen setzen, um in der weitgehendsten Weise allen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Aktion in jedem einzelnen Lande Rechnung zu tragen.

3. Bezüglich der Eroberungen des Achtstundentages in jenen Ländern, wo diese Forderung noch nicht durchgesetzt ist, soll auf die Landeszentralen Frankreichs und Großbritanniens eingewirkt werden, damit diese ihren ganzen Einfluß ausüben, um auch den Arbeitern jener Länder, die unter dem Protektorat der oben erwähnten Staaten stehen, die geschlechtlich festgelegten Vorteile zuzusichern.

4. Betreffend die Aufrechterhaltung der Eroberung des Achtstundentages obliegt den Landeszentralen und den ihnen angeschlossenen Organisationen die Pflicht, bei Schließung von Kollektivkontrakten der Aufnahme aller Klauseln entgegenzuwirken, die das Prinzip dieser bedeutsamen Reform gefährden können.

5. Betreffend die Regelung des Reparationsproblems, von der der Wiederaufbau Europas und die Errichtung eines dauernden Friedens abhängen, beauftragt der Kongress das Bureau des IGB., alles zu unternehmen, was in seinen Kräften steht, um in dem endgültigen Vertrag die Aufnahme einer Klausel zu erwirken, die die Rechte und Errungenschaften der deutschen Arbeiter schützt.

6. Das Bureau des IGB. wird beauftragt, in Hinsicht auf eine gemeinsame Aktion und zugunsten folgender Bestrebungen, die mit der Sozialistischen Internationale begonnenen Besprechungen fortzusetzen.

- a) Die Ratifizierung der Konvention von Washington.
- b) Die Annahme eines Achtstundengesetzes in allen Ländern, die sich bisher dieser Pflicht entzogen haben.

Der Kongress ist der Meinung, daß ein Gelingen dieser Bemühungen in einer mehr oder weniger nahen Zukunft nur durch das einheitliche Vorgehen aller Arbeiter zu erwarten ist und richtet einen dringenden Appell an die Arbeiter der ganzen Welt, sich der internationalen Gewerkschaftsbewegung anzuschließen, die ihnen die praktische und vollkommene Verwirklichung des Achtstundentages und der 48-Stundenwoche sichern wird.

Die Stellung des IGB. in der internationalen Arbeiterbewegung.

1. Die Stellung des IGB. in der internationalen Arbeiterbewegung ist bedingt durch die grundsätzliche und taktische Haltung der ihm angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen.

2. Gemeinsames Ziel der Gewerkschaften ist die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Arbeiterklasse durch organisierte Selbsthilfe. Staatliche soziale Reformen und Gesetze zum Schutze der Arbeiter sind geeignet, die Tätigkeit der Gewerkschaften wirksam zu ergänzen, ihre Erfolge zu sichern und ihren Kampf zur Beseitigung der Lohnsklaverei und des Kapitalismus zu erleichtern.

3. Neben dem Kampf für die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und für die Verwirklichung ihres Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft müssen die Arbeiter sich auch die politische Freiheit und ihren unbeschränkten Einfluß im Staatsleben erkämpfen. Die Führung dieses politischen Kampfes ist Aufgabe der politischen Arbeiterparteien.

4. Die Gewerkschaften als die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter müssen jedoch, soweit es die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich erfordert, auch auf die Politik des Staates einwirken, wie es die Unternehmerverbände ebenfalls tun. Sie treten damit aber nicht in den Dienst einer politischen Partei und können ihre Tätigkeit nicht von einer politischen Partei abhängig machen. Die Gewerkschaften müssen unabhängig sein.

5. Von allen politischen Parteien haben bisher allein die selbständigen Arbeiterparteien, die sich zur politischen Demokratie und zum Sozialismus bekennen, die Forderungen der Gewerkschaften mit Entschiedenheit in den Parlamenten vertreten. Deshalb stehen die sozialdemokratischen Parteien den Gewerkschaften am nächsten.

6. Die kommunistischen Parteien erklären sich für die Unabhängigkeit der Gewerkschaften. Sie wollen nach dem Tode der kommunistischen Internationale die Leitung der Gewerkschaften an sich ziehen, um die organisierten Arbeitermassen für ihre Propaganda zu gewinnen. Den gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse können sie als ein notwendiges Element der Gewerkschaftsbewegung betrachten, wenn sie nicht

der Gewerkschaften vor keinem Mittel zurück. Die in zahlreichen Ländern eingerissene Zersplitterung der Arbeiterbewegung und die hieraus resultierende Erstarrung der wirtschaftlichen und politischen Reaktion ist hauptsächlich ihr Werk. Die Kommunistische Internationale hat die rote Gewerkschaftsinternationale zu dem Zweck errichtet, den IGB. zu bekämpfen und zu vernichten.

7. Die Gewerkschaften in allen Ländern sind gezwungen, Abwehrmaßnahmen hiergegen zu ergreifen. Sie müssen sich dagegen zur Wehr setzen, daß durch die Methode der kommunistischen Zellen und durch die Spaltungsversuche der kommunistischen oder irgendwelche andere Parteien die gewerkschaftlichen Organisationen zerstört werden und damit die Arbeiterklasse ihrer besten Waffen gegen die Reaktion und gegen den Kapitalismus beraubt wird.

8. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat die Aufgabe, neben der allgemeinen Förderung der Gewerkschaftsbewegung die Gewerkschaften der einzelnen Länder in der Befolgung der vorstehenden Grundsätze zu unterstützen. Er soll den Geist der Gemeinsamkeit der Interessen wecken und wachhalten und für die Durchführung einheitlicher Leitgedanken in der allgemeinen Gewerkschaftspolitik tätig sein. Seine besondere Pflicht ist es, dauernd für die Einigung der Arbeiterklasse der ganzen Welt zu wirken.

Amsterdam und Moskau.

Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Unterhandlungen zwischen dem Bureau und dem all-russischen Gewerkschaftsrat spricht der Kongress sein Bedauern darüber aus, daß die russischen Gewerkschaften infolge ihrer Weigerung, die von den autorisierten Vertretern der bedeutendsten Gewerkschaften der ganzen Welt anerkannten Statuten und Verfassungsbestimmungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes anzuerkennen, noch immer dem IGB. fernbleiben.

Der Kongress empfiehlt dem Bureau, insoweit es möglich sein wird, ohne die Würde des IGB. zu verletzen, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Einverleibung der russischen Gewerkschaften auf Grund der Statuten und Bestimmungen des IGB. in die internationale Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen.

Der dritte ordentliche Internationale Gewerkschaftskongress billigt die bisherige Tätigkeit des Vorstandes in der Bekämpfung der internationalen Reaktion und ersucht den Vorstand, hierin mit verstärktem Nachdruck fortzufahren. Es müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel angewandt werden, damit die Ketten der Reaktion endgültig gebrochen und dem internationalen Proletariat die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung sichergestellt wird.

Der Kongress spricht den Opfern der Reaktion keine Sympathie und unverbrüchliche Solidarität der international organisierten Arbeiterklasse aus. Insbesondere sendet er dem italienischen Proletariat, dessen gewerkschaftliche Betätigung zur Sicherung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die faschistische Reaktion unterbunden ist und das unter dem Druck der Gewalt Herrschaft leidet, die brüderlichen Grüße der gesamten internationalen Arbeiterschaft. Die Delegierten ermächtigen den Vorstand, in allen notwendigen Fällen den italienischen Klassengenossen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen und das Vordringen des Faschismus in den übrigen Ländern mit aller Kraft zu verhindern.

Der Faschismus ist eine Waffe des internationalen Kapitalismus, er kann deshalb auch nur durch die geschlossene Abwehr der vereinigten Arbeiter aller Länder überwunden werden.

Internationaler Kampf gegen Krieg und Militarismus.

Der vom 2. bis 7. Juni in Wien tagende Internationale Gewerkschaftskongress bestätigt die früheren Resolutionen gegen Krieg und Militarismus und erinnert die national und international organisierte Arbeiterklasse an ihre Pflicht, sich dem Krieg entschieden zu widersetzen: durch Stilllegung der Waffen- und Munitionsindustrie sowie des Transports von Kriegsmaterial, den wirtschaftlichen Boykott und den internationalen Generalstreik.

Der Kongress erklärt, daß es Pflicht der Gewerkschaftsorganisationen aller Länder ist, durch eine unausgesetzte Propaganda für die Beseitigung des Völkerhaßes zu arbeiten und auf eine neue Organisation der Völkerbeziehungen hinzuwirken, die sich auf gegenseitige internationale Hilfe, auf Anwendung des internationalen Rechtes und des obligatorischen Schiedsgerichts gründet.

In der Erkenntnis, daß das allgemeine Wohl der Völker nur gesichert werden kann durch eine allgemeine Abrüstung, erklärt der Kongress als dringend notwendig:

1. Durchführung einer Kontrolle für die Waffen- und Munitionsindustrie sowie den Handel mit Kriegsmaterial.
2. Einberufung einer internationalen Konferenz zwecks Unterdrückung der privaten Herstellung von Kriegsmaterial und Herbeiführung eines allgemeinen Verbots der Fabrikation und des Handels für alle Arten von Kriegsmaterial.

Der Kongress beauftragt das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes, seine auf die Erziehung der Massen, namentlich der arbeitenden Jugend und der Frauen, auf die Stärkung der für den Frieden arbeitenden Kräfte der Welt gerichteten Bestrebungen fortzusetzen.

In Ausführung dieser Beschlüsse und unter feierlicher Bestätigung der vom Vorstand auf seiner Sitzung vom 5. bis 9. November 1923 angenommenen Resolution, betreffend die Organisation eines internationalen Anti-Kriegstages am 21. September dieses Jahres, fordert der Internationale Gewerkschaftskongress die Arbeiter aller Länder auf, alles zu tun, um zu erreichen, daß diese Manifestation eine der letzten Weltkriege angemessene Bedeutung erhält und dementsprechenden Widerhall findet.

Keine Verbindlichkeit bei gleichem Lohn für Männer und Frauen.

Seltdem Abmachungen über die Arbeitsbedingungen für verbindlich erklärt und einem größeren Kreis von Arbeitnehmern nutzbar gemacht werden können, als dies durch Abmachungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen unmittelbar bisher geschehen konnte, glauben viele Arbeitnehmer, sie bedürfen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen keiner Organisation mehr. Namentlich begründen viele Arbeiterinnen ihre Gleichgültigkeit gegen die Gewerkschaften mit dem Hinweis auf die Wirkung der Verbindlichkeitsklärung, und sie erklären ihr Fernbleiben von Versammlungen, in denen über Lohnfragen gesprochen und beraten wurde, mit der Bemerkung: „Wir erfahren morgen ja doch, was wir kriegen!“

Nach Ansicht eines erheblichen Teiles der Arbeitnehmer erfolgten Lohnaufbesserungen in der Nachkriegszeit ganz automatisch. Das Reichsarbeitsministerium machte alles ganz von selber, und wären die bösen „Gewerkschaftsbonzens“ nicht gewesen, die immer gebremst haben, so wären weit günstigere Bedingungen zustande gekommen.

Diejenigen Arbeiterinnen, die die Gewerkschaftspresse lesen und die über das, was sie erleben, nachdenken, werden nun wohl seit einiger Zeit eingesehen haben, wie wenig das Reichsarbeitsministerium und seine Organe in der Lage sind, Arbeiterinteressen gegenüber Unternehmerforderungen zu berücksichtigen. Ein erneuter Beweis hierfür, und zugleich ein Beweis, in welcher Weise das Reichsarbeitsministerium einseitig Unternehmerinteressen vertritt, ohne daß ein Gesetz hierfür eine Handhabe bietet, liefert die Ablehnung der Verbindlichkeit eines Schiedsspruches mit der Begründung, daß es als ein Mangel des Schiedsspruches betrachtet werden müsse, daß für männliche und weibliche Arbeitnehmer die gleichen Gehaltssätze in Vorschlag gebracht seien.

Es handelt sich um eine Lohnabmachung für kaufmännische Angestellte. Für diese Arbeitnehmergruppe ist bekanntlich der Grundsatz: Gleicher Lohn für Mann und Frau bei gleicher Leistung viel leichter in die Tat umzusetzen als bei gewerblichen Arbeitnehmern. In einer ganzen Reihe von Fällen ist dies auch bereits geschehen. Im Durchschnitt ist der Unterschied zwischen der Bezahlung gleichwertiger männlicher und weiblicher kaufmännischer Angestellter viel geringer als der Lohnunterschied bei männlichen und weiblichen gewerblichen Arbeitern. Das aber scheint dem Reichsarbeitsministerium nicht bekannt zu sein. Es geht auch eigentlich das Reichsarbeitsministerium gar nichts an. Zum mindesten hat das Reichsarbeitsministerium gar kein Recht, die Umsetzung des vernünftigen Grundsatzes: „Gleicher Lohn für Mann und Frau bei gleicher Leistung“ in die Praxis durch die Gewerkschaften zu verhindern. Das Reichsarbeitsministerium hat aber in seinem Antwortschreiben an den „Gewerkschaftsbund der Angestellten“, der gegen die Ablehnung des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, Spruchkammer Eberswalde, und speziell gegen die Begründung Einspruch erhoben hat, ausdrücklich hervorgehoben, daß der Schlichtungsausschuß hätte darlegen müssen, aus welchen Gründen die grundsätzliche Abänderung des Gehaltstarifs berechtigt und notwendig war.

Hat das Reichsarbeitsministerium jemals den Nachweis verlangt, aus welchen Gründen die grundsätzliche Abänderung des Gehaltstarifs und der bis dahin üblichen Regelung der Arbeitszeit „berechtigt und notwendig“ war, ehe es auf Wunsch von Unternehmern von diesen verschlechterte Arbeitsbedingungen für verbindlich erklärte? Wahrscheinlich sind Verschlechterungen von vornherein „berechtigt und notwendig“. Bei Verbesserungen muß erst der Nachweis dafür erbracht werden, und dann ist es noch sehr fraglich, ob die angeführten Gründe für ausreichend erachtet werden. Wer die Berechtigung und Notwendigkeit gleicher Bezahlung von Männern und Frauen bei gleicher Leistung erst noch besonders begründet haben will, von dem ist anzunehmen, daß er durch die Gründe, die hierfür beizubringen sind, auch nicht einsichtsvoller wird als er ist, weil die Berechtigung und Notwendigkeit gleicher Bezahlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer bei gleicher Leistung ohne weiteres jedem einsichtsvollen Menschen einleuchten müßte, ganz besonders unter Berücksichtigung der üblichen Gehälter der betreffenden Arbeitnehmergruppe in der gegenwärtigen Zeit.

Der Vorgang zeigt, wie weit die Arbeitnehmer vom Reichsarbeitsministerium und seinen Beauftragten Einsicht in ihre Notlage erwarten dürfen und den guten Willen, ihnen zu helfen, wenn geholfen werden kann. Es steht heute so, daß das Mißtrauen gegen diese Stellen nur allzu berechtigt ist.

Den auf Erwerbsarbeit angewiesenen Männern und Frauen in gewerblichen Betrieben und Bureaus, Kontoren usw. werden

durch die Erfahrungen aber immer mehr die Augen dafür aufgehen, daß das, „was wir kriegen“ und auch die sonstigen Arbeitsbedingungen letzten Endes abhängen von dem, was die gewerkschaftliche Organisation ihnen schaffen kann, und daß der Einfluß der Gewerkschaften auf diese Bedingungen abhängt von der Anteilnahme der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte an den Bestrebungen, durch Zusammenschluß die Durchsetzung der Absicht zu erzwingen, auch der Arbeiterschaft Luft und Licht zum Leben zu schaffen. Gertrud Hanna.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Zur Lohnbewegung.

In Ausführung der Beschlüsse, die die Vertreter der Tabakarbeiterverbände am 10. Juni in Hannover faßten, ist, um keine Verständigungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, der R. d. Z. in einem Schreiben noch einmal dringend ersucht worden, baldmöglichst mit den Vertretern der Tabakarbeiterverbände zu einer Verhandlung über die eingereichten Lohnforderungen zusammenzutreten. Das Schreiben enthält eine eingehende Beweisführung für die Berechtigung der eingereichten Lohnforderungen und widerlegt mit guten Gründen die Einwände der Zigarrenfabrikanten. Bis zum Redaktionsschluß war eine Antwort auf dieses Schreiben noch nicht eingegangen. Sollte keine Antwort eingehen oder die eingehende Antwort unbefriedigend sein, dann wird die Leitung unseres Verbandes mit den beiden anderen Tabakarbeiterverbänden weitere Schritte unternehmen, um die berechtigten Lohnforderungen der Tabakarbeiter zur Anerkennung zu bringen. Erfolg werden alle diese Bemühungen aber nur haben, wenn die Tabakarbeiter auf der ganzen Linie reif sind und agitatorisch und organisatorisch nicht erlahmen.

Allgemeine Verbindlichkeitsklärung der Bezirkstarifverträge für das Rheinland.

Allgemein verbindlich erklärt wurden:

1. Der am 6. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag mit der dazu gehörigen Verhandlungsniederschrift und dem dazu gehörigen Nachtrag vom 29. März 1924 für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Die allgemeine Verbindlichkeit des Nachtrages beginnt mit Wirkung vom 29. März 1924 an. Im übrigen beginnt die allgemeine Verbindlichkeit mit Wirkung vom 3. März 1924 an.

2. Der am 6. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag mit der dazu gehörigen Verhandlungsniederschrift und dem dazu gehörigen Nachtrag vom 27. März 1924 für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz (mit Ausnahme des Kreises Wehlar) und Trier, Unterwesterwaldkreis, Rheinhessen und den besetzten Teil der Provinz Hessen-Nassau. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für den Bezirkstarifvertrag und die Verhandlungsniederschrift mit Wirkung vom 3. März 1924 an, für den Nachtrag mit Wirkung vom 27. März 1924 an.

Die allgemeine Verbindlichkeit der oben genannten Bezirkstarifverträge erstreckt sich nicht auf die in die Bezirkstarifverträge übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. Februar 1924, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen sind. Die allgemeine Verbindlichkeit der früheren Bezirkstarifverträge für die genannten Gebiete tritt außer Kraft.

Aus der Kautabakindustrie.

Die norddeutschen Kautabakfabrikanten als Tarifgegner.

In der vorigen Nummer dieses Blattes machten wir Mitteilung von der Bereitwilligkeit der Firma Spethmann in Ebernstraße, sich mit den übrigen Kautabakfabrikanten Norddeutschlands in Verbindung zu setzen, um deren Meinung über den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages zu erfahren. Die Fühlungnahme ist inzwischen erfolgt, mit dem Ergebnis, daß die Unternehmer nicht gewillt sind, einen Bezirkstarifvertrag abzuschließen. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir erklären, daß die norddeutschen Kautabakarbeiter bei ihren Beratungen auf der Konferenz, die am 11. Mai in Altona stattgefunden hat, auch ein solches Ergebnis mit in Rechnung gestellt haben. Sie werden sich nunmehr mit den einzelnen Firmen in Verbindung setzen, um diese zum Abschluß eines Tarifvertrages zu bewegen, und überall da, wo sie nicht das nötige Entgegenkommen finden, zu gegebener Zeit die nach Lage der Dinge erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Daß der Deutsche Tabakarbeiter-Verband dabei hinter ihnen stehen wird, ist eine Selbstverständlichkeit.

Lohnregulierung in Köln.

Für das Wirtschaftsgebiet Köln wurden unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Kölner Schlichtungsausschusses folgende Löhne vereinbart: Der Stundenlohn der Zeitarbeiter beträgt für Männer im Alter bis zu 17 Jahren 30 % pro Stunde, von 17 bis 19 Jahren 42 % pro Stunde, von 19 bis 22 Jahren 53 % pro Stunde, über 22 Jahre 65 % pro Stunde, für Frauen im Alter bis zu 16 Jahren 20 % pro Stunde, von 16 bis 18 Jahren 28 % pro Stunde, von 18 bis 20 Jahren 34 % pro Stunde, über 20 Jahre 40 % pro Stunde.

Solche Arbeiter und Arbeiterinnen, die bisher schon einen höheren Stundenlohn beziehen, erhalten denselben unverändert weiter. Eine Neuregelung der Altordlöhne ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Obige Lohnsätze sind erstmalig am Freitag, dem 6. Juni 1924, zur Auszahlung zu bringen.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie. Zur Lohnbewegung.

In der vorigen Nummer dieses Blattes teilten wir mit, daß von den Vertretern der Tabakarbeiterverbände am 10. Juni in Hannover der Beschluß gefaßt worden ist, die bestehende Lohnvereinbarung mit 14 tägiger Frist zu kündigen. Die Kündigung ist den Unternehmern inzwischen zugestellt worden mit einer Begründung der eingereichten Lohnforderung und einer Widerlegung der von den Unternehmern gemachten Einwände. Eine Antwort auf dieses Schreiben, in dem auch auf baldige Anberaumung von Verhandlungen über die Lohnfrage gedrungen wird, ist bis zum Redaktionsschluss noch nicht eingegangen. Auch hier gilt dasselbe, was schon in unseren Ausführungen zur Lohnbewegung in der Zigarrenindustrie gesagt worden ist.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Tabakfabriken der GEG. im Jahre 1923.

Aus dem Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine für das Jahr 1923 entnehmen wir folgende Angaben:

Besonders hart wurde die Abteilung Tabakfabriken betroffen; alle sieben Fabriken ruhten mehrere Monate, da viele Vereine infolge fehlender Betriebsmittel Tabakwaren überhaupt nicht mehr führten. Die Zigarrenfabriken Hamburg, Hohenheim, Frankenberg, die am Ende des Jahres 262 Personen beschäftigten, erlitten einen Umsatzzrückgang von 26 484 Tonne auf 14 373 Tonne, also um 12 111 Tonne, die Rauchtobakfabrik Nordhausen (48 Personen) von 122 994 Pfund auf 85 162 Pfund, also um 37 832 Pfund, die Zigarettenfabrik Stuttgart (22 Personen) von 35 582 Tonne auf 34 466 Tonne, also um 1 116 Tonne, die Rauchtobakfabriken Hamburg, Burgsteinfurt (52 Personen) von 715 464 Pfund auf 437 428 Pfund, also 278 036 Pfund.

Diese Angaben zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie die Eigenbetriebe der GEG. in der Inflationsperiode haben leiden müssen. Hoffentlich kann die Geschäftsleitung im nächsten Jahr über ein besseres Ergebnis berichten. Dazu gehört allerdings, daß alle Gewerkschaftler Mitglieder der Konsumgenossenschaften werden und dort ihren Bedarf decken, und im übrigen innerhalb der Konsumgenossenschaften dafür sorgen, daß diese bei ihren Einkäufen in erster Linie die Produkte der GEG. berücksichtigen. Auf diesem Gebiete scheint uns noch mancherlei zu tun zu sein.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Eine Zahlstellenkonferenz für die Amtsbezirke Lahr und Ettlingen fand am 9. Juni in Dinglingen statt. Zum Vorsitzenden wurde Kollege **W i e b e r - F r i e s e n h e i m** und zum Schriftführer Kollege **B e n z i n g e r - O b e r w e i e r** gewählt. Kollege **D u r b a n - O f f e n b u r g** hielt einen Vortrag über das Thema: „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Oberbaden und die Aufgaben des Deutschen Tabakarbeiterverbandes in der Zukunft.“ Der Referent streifte kurz das Sachverständigenurteil und legte dar, aus welchen Gründen die niedrigen Wochenverdienste in Oberbaden erzielt werden. Ganz besonders erschwerend fällt ins Gewicht, daß nunmehr der Anfang gemacht ist, eine Aenderung der bisherigen Arbeitsart vorzunehmen. Fassons, die man vor einem Jahr in Oberbaden noch nicht kannte, werden fast in allen Betrieben eingeführt, ebenso Ledmaterial (Sandblatt und Stuchblatt), das man früher nur vereinzelt kannte. Eine Besserung der Verhältnisse in Oberbaden kann nur erfolgen, wenn die gesamte Tabakarbeiterschaft geschlossen im Deutschen Tabakarbeiter-Verband organisiert ist und sich mehr als bisher um die Lohnfrage kümmert und vor allem bereit ist, die Verbandsbeiträge nach dem Verdienste zu bezahlen. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Zur Errichtung einer Bezirkszahlstelle mit dem Sitz in Lahr referierte Kollege **W i e b e r - F r i e s e n h e i m**. Die Konferenz beschloß, nach Klärung der Lage in einer späteren Konferenz zu dieser Frage endgültig Stellung zu nehmen. Mit der Aufforderung des Vorsitzenden, in den Zahlstellen dafür zu sorgen, daß die Beiträge richtig nach dem Verdienste gezahlt werden, und dafür zu wirken, daß die Unorganisierten dem Verbandszugeführt werden, wurde die gut besuchte Konferenz geschlossen.

Rundschau.

Preisabbau oder Lohnerhöhung?

Ein Meinungsstreit zwischen Dr. Heinz Potthoff und Fritz Tarnow in der „Sozialen Praxis“ verdient besondere Beachtung. Beide wünschen die Hebung der zurzeit unerträglichen Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Potthoff wünscht dies auf dem Wege des Preisabbaues zu erreichen, damit die Währung nicht in Gefahr komme; als Mittel dafür empfiehlt er steuerliche Maßnahmen (Grundrenten statt Umsatzsteuern) und einen organisierten Käuferstreik. Tarnow bestreitet die Möglichkeit der Organisation und richtigen Durchführung eines zur Senkung der Preise führenden Käuferstreiks. Man müsse den Kampf um die Lebenshaltung von der Lohnseite her in Angriff nehmen. Werden die Löhne erhöht, so braucht man so weniger eine Preis-

erhöhung die Folge zu sein, als diese in den Weltmarktpreisen eine Grenze findet. Dagegen wird dank der Lohnerhöhungen die Spanne zwischen Preisen und Löhnen geringer werden, indem ungebührliche Zwischengewinne, unproduktive Uebersetzung des Personals, Gewinn- und Risikozuschläge — die wirkliche Krankheit der Volkswirtschaft — notgedrungen ausgemerzt werden müssen. So kann der Lohnanteil bei bleibenden Preisen erhöht werden, und eben darauf kommt es an, nicht auf die absolute Höhe der Preise und der Löhne. Die Lohnsteigerungen — selbst eine Steigerung des Stundenlohnes um 10 % — würden, wenn im übrigen die Preise nicht steigen, eine so geringe Vermehrung des Geldnotenumlaufs bedeuten, daß dies zu keiner Inflation führen würde. Es ist nämlich zu beachten, daß es sich um die Lohnsumme für nur eine Woche handelt, da das hierfür verwendete Geld sofort in Umlauf kommt und bei den Lohnzahlungen der nächsten Woche bereits wieder zur Verfügung steht.

Anrechnung der Krankheitszeiten bei der Erwerbslosenfürsorge.

Nach § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 hat der Erwerbslose Anspruch auf Unterstützung, wenn er in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Unterstützungsbedürftigkeit mindestens drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt hat, in der er gegen Krankheit pflichtversichert war. Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1924 hat der Arbeiter für die Dauer seiner Krankheit keine Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, gleichviel ob Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird oder nicht. Ungeklärt war nun, ob die Krankheitszeit auf die Dreimonatsfrist angerechnet werden muß. Der Reichsarbeitsminister hat das bejaht. In seinem Bescheid vom 23. Mai 1924 heißt es:

Derartige Zeiten des Ruhens der Beitragspflicht sind trotzdem auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, innerhalb deren der Erwerbslose nach § 4, Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Febr. 1924 in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Bedürftigkeit eine Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben muß, wenn er die Unterstützung beziehen will. Denn auch während solcher Krankheitszeiten bleibt er nach unbestrittener Rechtsauffassung gegen Krankheit pflichtversichert; lediglich die Beiträge sind ihm erlassen (§ 383 der Reichsversicherungsordnung). Gegen die vorstehende Auslegung des § 4, Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge kann aber auch nicht eingewandt werden, der Betreffende habe in der Zeit, da er arbeitsunfähig sei, seine Beschäftigung nicht „ausgeübt“. Im Sinne des § 4, Absatz 1 ist vielmehr der Begriff der „Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung“ dahin auszulegen, daß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden haben muß. Andernfalls könnten z. B. auch Zeiten bezahlten Urlaubs, für die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Erwerbslosenfürsorge entrichtet sind, nicht auf die Dreimonatsfrist des genannten § 4, Absatz 1 angerechnet werden, was eine offenbare Unbilligkeit wäre.

Verbandsteil.

Ausgeschlossen nach § 13 des Statuts

wurde der Zigarrenarbeiter **Hermann Majunke**. Dieser hat in Striegau Verbandsgelder unterschlagen und andere Schwindeleien verübt. Majunke ist nun aus Striegau verschwunden und wird jedenfalls anderweitig versuchen, Unterstützung von der Kollegenschaft zu erhalten. Vor Majunke sei deshalb ausdrücklich gewarnt. Wenn sich Majunke (eingetreten im Januar 1924) irgendwo sehen läßt, ist dessen Mitgliedsbuch (= Karte) einzuziehen und dem Vorstande von seinem Aufenthaltsort sofort Mitteilung zu machen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

21. Mai: Schuttern 9,—, Goldscheuer 10,—.
 22. Diersburg 46,—, Claersweiler 30,—.
 23. Jhenheim 20,—.
 27. Offenburg 50,—.
 5. Juni: Neulautern 100,—.
 6. Heidelberg 100,—, Ubstadt 8,—, Pölzig 100,—, Brüden 25,—.
 7. Ederndörbe 25,—, Rehme 100,—, Hohenheim 180,—, Schmalfalden 23,90, Landshut 60,—, Neurode 12,40, Oppershäusen 20,—, Stargard 150,—, Ennigloh 200,—.
 8. Forst i. L. 30,—, Dinglingen 40,—, Lahr 50,—, Friesenheim 75,—, Reichenbach 50,—.
 10. Lauffen 90,—, Trebbin 250,—, Kettelstedt 100,—, Spenge 200,—, Lorsh 60,—, Königsbräu 27,—, Lauffen 32,—, Goldberg 40,—, Freital-Deuben 100,—, Michelbach 30,—, Emmendingen 80,—, Schwedt a. d. O. 100,—, Elbing 400,—.
 11. Essen a. d. R. 15,—, Menzingen 36,50, Enger 50,—, Jauer 50,—, Oberbauerschaft 56,84, Königsberg 80,—, Heidenheim 100,—, Dresden 500,—.
 12. Pargim 16,—, Hann-Münden 300,—, Bünde 400,—, Künzelsau 40,—, Schöneck 174,50, Mühlacker 55,—, Brade 100,—, Mannheim 70,—, Frankentoda 50,—.
 13. Everode 15,—, Rülzheim 50,—, Sunnebrod 200,—, Philippsburg 200,—.
 14. Nordhausen 820,—, Baden-Baden 521,50.
- Bremen, den 17. Juni 1924

J. Krohn.